

*SBV - Schweizerischer Baumeisterverband
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna*

*SSE- Société Suisse des Entrepreneurs
Syndicat Unia
Syna, Syndicat interprofessionnel*

V E R E I N B A R U N G
über den
Landesmantelvertrag für das schweizerische
Bauhauptgewerbe 2016-2018 (LMV 2016) sowie
die Löhne 2016 - 2018
vom 8. Dezember 2015

zwischen

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
Weinbergstrasse 49, 8006 Zürich

einerseits

sowie

Gewerkschaft Unia
Weltpoststrasse 20, 3015 Bern

und

Gewerkschaft Syna
Albulastrasse 55, 8048 Zürich,

andererseits

la

Kapitel I: Zweck und Umfang der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Übergang vom LMV 2012 – 2015 zum neuen LMV 2016, die Lohnanpassung für das Jahr 2016 und die Lohnverhandlungen für die Jahre 2017 und 2018 im Bauhauptgewerbe sowie die Beiträge für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR). In diesem Sinne ist die Zusatzvereinbarung IX zum GAV FAR im Anhang zwingender Bestandteil dieser Vereinbarung.

Kapitel II: Der LMV 2016 und Lohnanpassungen

Art. 1 Inhalt

Der Inhalt des LMV 2016 entspricht dem am 31.12.2015 gültigen Text des LMV 2012 – 2015 sowie all seinen Anhängen und den per 31.12.2015 gültigen Protokollvereinbarungen mit den nachfolgenden Änderungen.

Art. 2 Basislöhne

Die Basislöhne gemäss Art. 41 LMV, Anhang 9, Art. 6 Abs. 2 Anhang 13, Art. 4 Abs. 4 Anhang 17 und Art. 1 Ziff. 3 Anhang 18, Stand 31.12.2015 bleiben für das Jahr 2016 unverändert.

Art. 3 Änderungen

1.

Art. 47 Abs. 2 erster Satz erhält folgenden Wortlaut:

Der Lohn wird monatlich, in der Regel per Ende Monat bargeldlos entrichtet; Barzahlungen haben keine befreiende Wirkung.

2.

Art. 51 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Bei den Verhandlungen über die Lohnanpassungen für die Jahre 2017 und 2018 werden je 0.5% aus der Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge im GAV FAR angerechnet.

3.

Art. 60 Abs. 2 Mittagessensentschädigung

Die Mittagessenentschädigung gemäss Art. 60 Abs. 2 LMV wird von heute 15 Franken auf neu 16 Franken per 1. Januar 2017 erhöht. Alle weiteren Bestimmungen von Art. 60 LMV bleiben unverändert.

4.

Art. 82 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der LMV 2016 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018. Bis zum 25. Juni 2017 verhandeln die Vertragsparteien über weitere Anpassungen des LMV gemäss Kapitel III der vorliegenden Vereinbarung. Jede Vertragspartei kann dann den LMV unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten einmalig und vorzeitig auf den 30. September 2017 mit Wirkung für alle Parteien kündigen.

la

Kapitel III: Weitere Verhandlungen

Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, in der 2. Hälfte des Jahres 2016 Verhandlungen über folgende Punkte aufzunehmen:

Punkte Unia/Syna

- Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft/Koalitionsfreiheit (Präambel);
- Präzisierung Geltungsbereich: Aufnahme Asbestsanierungen (Art. 2);
- Verweis auf relativen Arbeitsfrieden (Art. 7);
- Abgangsentschädigung für ältere Bauarbeiter/bei Massentlassungen; Informations- und Verhandlungspflicht bei Entlassungen von AN über 50 Jahren sowie Verbot eines Ersatzes durch Temporärpersonal. (Art. 21/22);
- Wiedereinführung bezahlte Pause (Art. 23);
- Schutz bei Schlechtwetter: klare Kriterien zur Einstellung der Arbeiten; Mitentscheidung durch AN; Zusatzversicherung für Erwerbsausfall/Karenztage; Begrenzung auf 50 Überstunden (Art. 26, 28);
- + 25% für alle ausbezahlten Überstunden (Art. 26);
- Bewilligung von Samstagsarbeit durch paritätische Kommission (Art. 27);
- Möglichkeit für drei Wochen Ferien am Stück im Sommer. (Art.36);
- Anpassung Kurzurlaube: 3 Tage bei Heirat; 5 Tage Vaterschaftsurlaub; 3 Tage Bildungsurlaub für gewählte Funktionsträger einer Gewerkschaft (Art. 39);
- Fairer Wettbewerb: Begrenzung Temporärarbeit und Wechsel in Festanstellung nach 6 Monaten, Anerkennung ausländischer Diplome; Einführung Branchenregister und Kautionslösung;
- Reisezeit wird bezahlt und ab zwei Stunden täglich zur Arbeitszeit gerechnet. (Art. 54);
- Erhöhung Kilometerentschädigung auf -.70 (Art. 60);
- Arbeitgeber stellt Arbeitskleider unentgeltlich zur Verfügung und sorgt für Reinigung/Unterhalt. Sonst Zulage von Fr. 40.- / Monat. (Art. 61 neu);
- Einführung Beitrag an Krankenversicherung pro Anzahl Erwachsene und Kinder im Haushalt;
- Präzisierung KTV: AG übernimmt mindestens 50% der Prämie sowie Prüfung des Modells einer eigenen Branchenversicherung (Art. 64);
- UVG: Erhöhung Versicherungsleistung auf 90% des versicherten Verdienstes (Art. 65);
- die Beförderung von Lohnklasse C in Lohnklasse B nach drei Jahren (Art. 41 Abs. 1).

Punkte SBV

- die Präzisierung/Anpassung des betrieblichen Geltungsbereichs (Deponien, Betonbohrer, Steinbruch usw.);
- die Aufnahme klarer und ausdrücklich formulierter Regeln bei Verletzung der absoluten Friedenspflicht als Grundlage der Sozialpartnerschaft (Art. 7ff. LMV);
- die Abschaffung der Lokalverträge (Art. 10ff. LMV);

-
- die Aufhebung des Schiedsgerichts LMV (Art. 14ff. LMV); Regelung über staatliche Verfahren;
 - die klare und einfachere Umschreibung/Handhabung der «Arbeitszeit»:
 - o Variante 1: Plus/Minus-Stundenlösung (mind. +/- 150/100 Stunden)
 - o Variante 2: Jahresarbeitszeitmodell;
 - die Abschaffung kollektiver Effektivlohnerhöhungen (nur noch Anpassungen der Mindestlöhne);
 - die Abschaffung der Beibehaltung der Lohnklasseneinteilung A und B im Falle eines Stellenwechsels (Art. 42 Abs. 1);
 - die einfachere Handhabung bei Ausnahmen vom Mindestlohn (vgl. Art. 45 LMV); bspw. für Migranten und vorläufig Aufgenommene;
 - das ausdrücklich geregelte Kumulationsverbot bei Samstagzuschlägen in Kombination mit weiteren Zuschlägen (Art. 52 LMV);
 - die definitive Einstellung aller Tätigkeiten der Fachstelle für Risikoanalyse;
 - die Vollzugsoptimierung (Struktur PBK's, Kategorien von Kontrollen, Einführung weiterer Instrumente);
 - die redaktionell/rechtliche Anpassung der Anhänge 7, 8, 9, 15;
 - die redaktionell/rechtliche Anpassung Regelung der Lohnzahlung bei Militärdienst (Art. 40 LMV).

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

Art. 1

Die Parteien dieser Vereinbarung setzen alles daran, dass der LMV 2016, die Zusatzvereinbarung IX zum GAV FAR sowie die normativen Bestimmungen dieser Vereinbarung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt allgemeinverbindlich erklärt werden. Sie verpflichtet sich, allfällige Einsprachen gemeinsam zu bekämpfen und alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um allfällige Einsprecher zum Rückzug der Einsprachen zu bewegen.

Art. 2

Mit Abschluss der vorliegenden Vereinbarung können die lokalen Vertragsparteien wieder gemäss Art. 10 LMV Verhandlungen führen.

Art. 3


Diese Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Olten, den 8. Dezember 2015

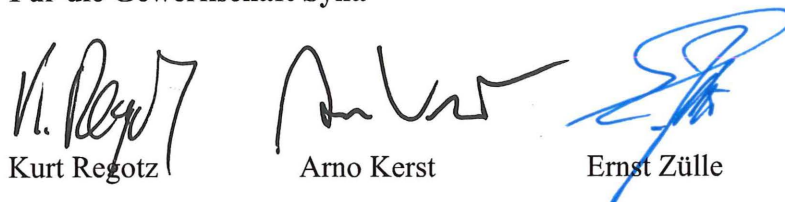
Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV


Daniel Lehmann Gian-Luca Lardi Patrick Hauser

Für die Gewerkschaft Unia


Nico Lutz Vania Alleva Serge Gnos

Für die Gewerkschaft Syna


Kurt Regotz Arno Kerst Ernst Zülle

ANHANG:
Zusatzvereinbarung IX zum GAV FAR